

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Psychologie, B.Sc.
Hochschule: IU Health University
Standort: IU Health University
Datum: 22.09.2022
Akkreditierungsfrist: 01.02.2023 - 31.01.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule i. Gr. weist nach, dass die berufsrechtliche Anerkennung erteilt wurde. (§ 11, 12 Abs. 1 HSchulQSAkrV RP) [Auflagenfrist (12 Monate): 04.10.2023]

Auflage 2: Es sind vor Studienbeginn ausreichend Kooperationsvereinbarungen mit Praxiseinrichtungen in den von den §§ 14 und 15 der PsychThApprO geforderten Praxisbereichen für die im Studiengang angegebenen Kapazitäten nachzuweisen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkrV RP) [Auflagenfrist (12 Monate): 04.10.2023]

Auflage 3: Die Hochschule i.Gr. weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Ebenso muss aus den Planungen hervorgehen, dass ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal vorhanden ist, um den Studienbetrieb eines Fernstudiengangs zu gewährleisten. [abweichende Auflagenfrist (6 Monate): 05.04.2023]

Auflage 4: Die notwendigen Räumlichkeiten für die Verwaltung und die Learning Area sind vor Studienstart (01.02.2023) anzuzeigen. (§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkrV RP) [abweichende Auflagenfrist (6 Monate): 05.04.2023]

Auflage 5: Forschungslabore und Unterrichtsräume sind vor Beginn des Wintersemesters 2023/2024 (01.10.2023) anzuzeigen. (§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkrV RP) [Auflagenfrist (12 Monate): 04.10.2023]

Auflage 6: Zur Sicherstellung der Lehre sind die Studienskripte des ersten Semesters vor Studienstart (01.02.2023) vorzulegen. (§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkrV RP) [abweichende Auflagenfrist (6 Monate): 05.04.2023]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel.

Auflage 1

Der Akkreditierungsrat schließt sich den von der Gutachtergruppe formulierten Auflagen zur berufsrechtlichen Anerkennung an.

Der Bescheid über die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung der zuständigen Landesgesundheitsbehörde ist nachzureichen.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass Änderungen am Studiengang, die ggf. durch das Verfahren der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung vorgenommen werden, gemäß § 28 HSchulQSAkrV RP anzuzeigen sind.

Auflage 2

Der Akkreditierungsrat schließt sich den von der Gutachtergruppe formulierten Auflage zum Nachweis der Kooperationsverträge mit Praxiseinrichtungen in den von § 17 der PsychThApprO und § 9 Abs. 10 PsychThG geforderten Bereichen an.

Auflage 3 (ursprüngliche Auflagen 3 und 4)

Der Akkreditierungsrat schließt sich den von der Gutachtergruppe formulierten Auflagen zur personellen Ausstattung vollumfänglich an, passt diese aber an die gängige Spruchpraxis an und erweitert sie um das nicht-wissenschaftliche Personal, da die Gewährleistung des organisatorischen Betriebs eines Fernstudiengangs nicht nur Lehrpersonal umfasst. Auf Nachfrage legt die Hochschule eine aktualisierte Lehrverflechtungsmatrix vor und gibt an, dass die Stellenbesetzungen im Vergleich zum Stand des Akkreditierungsberichtes weiter vorangeschritten sind. (Für ein VZÄ laufen Vertragsverhandlungen, für das andere VZÄ hat die Berufungskommission das Verfahren geöffnet und es gibt mehrere StellenbewerberInnen). Auch wenn die Hochschule keine konkrete Lehrplanung und keinen Zeitplan für die Berufungsverfahren vorlegt, geht der Akkreditierungsrat zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon aus, dass der Personalaufbau für eine Aufnahme des Studienbetriebs hinreichend weit fortgeschritten ist. Für eine vollständige Erfüllung von § 12 Abs. 2 StakV ist es allerdings erforderlich, dass die Hochschule i. Gr. den Nachweis führt, dass der Studiengang über den ganzen Akkreditierungszeitraum personell – von wissenschaftlichem und nicht-wissenschaftlichem Personal – getragen werden kann.

Aufgrund der besonderen Relevanz der Thematik setzt der Akkreditierungsrat eine verkürzte Frist zur Aufgabenerfüllung von sechs Monaten nach Zugang des Bescheides an.

Auflagen 4 (ursprünglich Auflage 5)

Der Akkreditierungsrat schließt sich den von der Gutachtergruppe formulierten Auflage zur räumlichen Ausstattung vollumfänglich an, passt diese aber an die gängige Spruchpraxis an und teilt die Auflage in zwei Auflagen. Der Akkreditierungsrat verlangt den Nachweis über die Einrichtung der zum Studienstart benötigten Räumlichkeiten (Learning Area und Verwaltungsgebäude) vor Studienstart. Aufgrund der besonderen Relevanz der Thematik setzt der Akkreditierungsrat eine verkürzte Frist zur Aufgabenerfüllung von sechs Monaten nach Zugang des Bescheides an.

Auflage 5

Die Hochschule i. Gr. muss den Nachweis über die Einrichtung der Labore und Seminarräume bis zum Start des Wintersemesters 2023/2024 erbringen.

Auflage 6

Der Akkreditierungsrat schließt sich den von der Gutachtergruppe formulierten Auflagen zu den Studienskripten vollumfänglich an. Zur Sicherstellung der Lehre muss die Hochschule i. Gr. die Studienskripte des ersten Semesters vor Studienstart (01.02.2023) vorlegen. Aufgrund der besonderen Relevanz der Thematik setzt der Akkreditierungsrat eine verkürzte Frist zur Aufgabenerfüllung von sechs Monaten nach Zugang des Bescheides an.

Gestrichene Auflage zur Prüfungsordnung

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 HSchulQSAkrV RP als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis, dass die Gründungshochschule weiterhin das Verhältnis von Präsenzlehre zu Online-Lehre kritisch hinterfragt und ggf. Maßnahmen zur Erhöhung der Präsenzanteile trifft. Dazu gehört auch der Aufbau einer Hochschulambulanz. Die vorliegende Akkreditierungsentscheidung befasst sich mit einem Programm an einer in Gründung befindlichen nichtstaatlichen Hochschule. Der Akkreditierungsrat hält hierzu fest:

1. Konzeptakkreditierungen an Hochschulen in Gründung werden in der gleichen Weise wie andere Konzeptakkreditierungen behandelt.
2. Entscheidungsgegenstand des Akkreditierungsrates ist die Tragfähigkeit des beantragten Studienprogramms auf Basis der Kriterien der entsprechenden Landesrechtsverordnung. Darüber hinausgehende Aussagen über die Tragfähigkeit des gesamten Hochschulkonzepts sind mit einer positiven Studiengangakkreditierung nicht verbunden.

3. Die Entscheidung über die staatliche Anerkennung obliegt dem jeweiligen Sitzland, das sich dabei i.d.R. auch der Konzeptprüfung durch den Wissenschaftsrat bedient. Die Verfahren von Wissenschaftsrat und Akkreditierungsrat sind voneinander unabhängig und präjudizieren sich nicht. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die staatliche Anerkennung der IU Health University i. Gr. als Universität oder eine der Universität gleichgestellten Hochschule grundlegende Voraussetzung für das Erreichen des Qualifikationsziels der Approbation zur/zum Psychotherapeuten/-in ist.

4. Aus 1. folgt, dass auch Konzeptakkreditierungen an in Gründung befindlichen Hochschulen für acht Jahre ausgesprochen werden. Der Akkreditierungsrat betont, dass dies umfasst auch Änderungen in der Personal- und Ressourcenplanung (§ 12 Abs. 2 und 3 MRVO), besonders natürlich das Nichterreichen von personellen und sächlichen Aufwuchszielen, die eine Grundlage der Entscheidung des Akkreditierungsrates waren.

5. Ein eigenständiges Monitoring der Entwicklung der Hochschulgründung ist jedoch nicht Aufgabe des Akkreditierungsrates, sondern fällt in die Zuständigkeit des Sitzlandes.

